Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Köthen

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26.02.1998, GVBl. LSA S. 81) und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA vom 13.12.1996, GVBl. S. 405) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen folgende Satzung beschlossen:

(enthält:

Verwaltungskostensatzung vom 16.12.2004

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 12.04.2012)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Köthen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle € abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr, sofern kein Streitwert zugrunde gelegt werden kann, nach Nr. 9 des Kostentarifs, soweit § 4 Abs. 3a KAG-LSA dem nicht entgegen steht.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten

sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 12,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Mitarbeiter des Abwasserverbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
- 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
- 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBI. LSA S.154) in der zur Zeit gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 16.12.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1. 1.1. 1.1.1. 1.1.2.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigunge Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 5 im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formals DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnligersonal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwalt aufwandes je Seite erhöht werden bis auf	1,25 2,25 naten che
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3. 1.3.1. 1.3.1.1.	Andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß) bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	0,50
2.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse u.ä.) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
3.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 7,50 bis 20,00	
4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	
5.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
7. 7.1.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
7.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,50 bis 20,00

8.	Genehmigungen/Erlaubnisse	
	aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasser-	
	beseitigung des Abwasserverbandes Köthen	
8.1.	Entwässerungsgenehmigung für ein anzuschließendes	
	Grundstück	15,00
	für jeden Nachtrag	15,00
8.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
8.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 20,00
8.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
8.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser	
	außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasser-	
	anlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
8.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die	
	durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges	
	Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

9. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter 10,00 bis 500,00